

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3148, der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), und der §§ 1, 2,9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus).
- (2) Von dieser Satzung bleiben unberührt
 1. die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Durchführung von Wochenmärkten,
 2. die Flohmarktordnung der Stadt Oberursel (Taunus),
 3. die Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern und ähnliche Vereinbarungen.
- (3) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Straßengesetzes und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Sondernutzungen

Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Straßen.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Sondernutzungen bedürfen vorbehaltlich des § 4 der Erlaubnis des Magistrats der Stadt Oberursel (Taunus).
- (2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Wird eine Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis entbindet den Erlaubnisnehmer nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen, insbesondere straßenverkehrsrechtlichen und bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einzuholen.
- (5) Die Übertragung der Erlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
1. Sondernutzungen, die der politischen Meinungsbildung dienen, sofern hierbei keine Plakatständer, Tische oder andere den Gemeingebrauch beeinträchtigende Gegenstände aufgestellt werden;
 2. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt;
 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Nutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Informations- und Verkaufsstände werden nur für einen Zeitraum von längstens einer Woche und für einen bestimmten Standort genehmigt. Die Grundfläche eines Informationsstandes darf 3 qm nicht überschreiten.
- (2) Das Aufstellen gewerblicher Informations- und Verkaufsstände in den Fußgängerzonen durch Nichtanlieger ist nicht gestattet.
- (3) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Dies gilt namentlich für die letzten sechs Wochen vor Wahlen und für Parteien und Wählervereinigungen.

§ 6 Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
 - (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 2. Angaben über Art und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung,
 3. Angabe der beanspruchten Grundfläche in Quadratmetern und
 4. Lageplan, auf dem die Standorte der geplanten Möblierung eingetragen sind,
 5. Beschreibung der geplanten Möblierungsgegenstände.
- Auf Aufforderung sind ergänzende Angaben zu machen.

§ 7 Erlaubnisinhalt

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich und nur auf Zeit oder auf Widerruf zu erteilen. Bedingungen und Auflagen sind zulässig. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.
- (1a) Für Bereiche mit besonderen Gestaltungsansprüchen können vom Magistrat ergänzend Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzungsflächen erlassen werden.
- (2) Bei der Errichtung und dem Betrieb der Sondernutzungsanlage hat der Erlaubnisnehmer die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.
- (3) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Ersatzanspruch.
- (4) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Oberursel (Taunus) für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten an der Straße verursacht werden oder die dadurch entstehen, dass die Sondernutzung unsachgemäß ausgeübt wird oder sich nicht im Rahmen der für sie erteilten Erlaubnis hält.
- (2)
 - a) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.
 - b) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 **Beseitigungs- und Wiederherstellungspflicht**

- (1) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis sowie nach einem Ausübungsverzicht hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich auf eigene Kosten die Sondernutzungseinrichtungen zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.
- (2) Sind Sondernutzungseinrichtungen mangelhaft oder so beschaffen, dass eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht, so sind sie auch vor Erlöschen der Erlaubnis vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer zu beseitigen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für diejenigen, die eine nach § 4 Abs. 1 erlaubnisfreie Nutzung ausüben.

§ 11 **Gebührenpflicht**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (1 a) Neben der Sondernutzungsgebühr erhebt die Stadt für die Erteilung oder die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 €. Erfordert die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 20,00 € nicht übersteigen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr besteht auch für den Fall, dass eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene förmliche Erlaubnis ausgeübt wird. Die Gebührenentrichtung ersetzt die Erlaubnis nicht.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr nach Absatz 1 kann im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden, wenn
 1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
 2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 12 **Fälligkeit und Erstattung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden fällig:
 1. bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen mit der Erteilung der Erlaubnis für deren Gesamtdauer,
 2. bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die folgenden Jahre jeweils am 31.12. des Vorjahres,
 3. bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis mit ihrer erstmaligen Ausübung.

- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 5 EUR werden nicht erstattet.

Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
2. der Erlaubnisnehmer,
 3. die Person, die eine Sondernutzung ausübt,
 4. die Person, in deren Auftrag die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
2. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 3. einer nach § 7 Abs. 1 erteilten Auflage zuwiderhandelt,
 4. die Beseitigungs- oder Wiederherstellungspflicht nach § 10 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.10.2016 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 14.12.2018

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 15.12.2018

Gebührenverzeichnis
zur Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungssatzung)

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:

<u>Art der Sondernutzung:</u>	<u>Nutzungsdauer und beanspruchte Grundfläche:</u>	<u>Gebührensatz:</u>
1. Verkaufsstände und Kioske, die fest installiert sind	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	25 EUR
2. Verkaufsstände, die beweglich sind	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	5 EUR
3. Warenautomaten, Zeitungsboxen etc.	pro angefangenem Monat und angefangenen 0,25 qm Grundfläche	10 EUR
4. Tische und Sitzgelegenheiten (Außenbestuhlung)	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	3,50 EUR
5. Warenträger, Schaukästen, Vitrinen, Auslagen etc.	pro angefangenem Monat und angefangenem qm Grundfläche	5 EUR
6. Werbeträger, Hinweistafeln	pro angefangenem Monat und angefangenem Quadratmeter	2 EUR
7. Informationsstände	pro angefangenem Kalendertag und Stand	5 EUR
8. Baustelleneinrichtungen:		
8a. Bauzaun, Baukran	pro angefangener Woche und Quadratmeter Grundfläche	
	1. - 4. Woche	2 EUR
	5. - 26. Woche	3 EUR
	ab 27. Woche	4 EUR
		mindestens 20 EUR
8b. Standrohre	pro angefangene Woche	
	1. - 4. Woche	5 EUR
	5. - 26. Woche	7 EUR

	Ab der 27 Woche	10 EUR
8c. technische Geräte (Schrägaufzug, Aggregate etc.) und Fahrzeuge (Autokran, Hubsteiger etc.)	pro Tag bei Inanspruchnahme	
	- Bürgersteig und Seitenstreifen	15 EUR
	- Bürgersteig und/oder Teilspernung Fahrbahn	25 EUR
	- Bürgersteig und/oder Vollsperrung Fahrbahn	50 EUR
8d. Bauschutt-, Büro- und Verkaufscontainer, Bauwagen und Silos	pro Stück	
	- bis zu einer Woche täglich	6 EUR
	- ab der zweiten Woche wöchentlich	50 EUR
8e. Baustrom-/Rohr-, und Kabelleitungen (Kabelbrücke)	pro angefangene Woche	
	- 1. - 4. Woche	5 EUR
	- 5. - 26. Woche	7 EUR
	- ab der 27. Woche	10 EUR
8f. Materiallagerung (bis zu 20 qm)	- bis zu einer Woche täglich	6 EUR
	- ab der zweiten Woche wöchentlich	50 EUR
9. Gerüste aller Art	pro angefangener Woche und laufendem Meter	
	1. - 2. Woche	2 EUR
	ab der dritten Woche	4 EUR
10. Altkleidercontainer	monatlich pro Stück	20 EUR
11. Sondernutzungen anderer Art	pro angefangenem Kalendertag	5 bis 1.000 EUR